



Kleingärtnerverein Schwetzingen e.V.

Gartenordnung ab Gartenjahr 2019

Vorwort:

Kleingärtnerische Anlagen sind Gemeinschaftsanlagen von Menschen, die im Geiste der Freundschaft und Kameradschaft zur Zusammenarbeit bereit sind. Die Pflege eines guten nachbarschaftlichen Zusammenlebens, gegenseitige Hilfe und Freundschaft, sind die Fundamente jeglichen Zusammenlebens in einer Gemeinschaft. Wer diese Grundsätze nicht zu beachten und zu würdigen weiß, wird in der Gemeinschaft nicht bestehen können und schließt sich daher selbst aus.

Generell gilt die Pflicht zur gegenseitigen Rücksichtnahme!

Zur Wahrung des Friedens und der Aufrechterhaltung der Ordnung haben die Kleingärtner die nachstehende Gartenordnung herausgegeben. Sie ist gleichzeitig auch Bestandteil des Pachtvertrages.

Sofern Bezeichnungen aus Gründen sprachlicher Vereinfachung nur in der männlichen Form verwendet werden, sind damit selbstverständlich stets alle Menschen gleich welchen Geschlechts gemeint.

Verstöße gegen die Gartenordnung berechtigen den Verpächter, unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, zur Kündigung des Pachtvertrages.

Jeder Pächter hat die Pflicht sich über die Bekanntmachungen des Vereins an den Schaukästen ständig zu informieren.

Auch sollte er rege an den vereinsinternen Veranstaltungen, Schulungen und Vorträgen teilnehmen.

Den Anweisung des Vorstand ist Folge zu leisten!

I Kleingärtnerische Nutzung

Kleingärtner und kleingärtnerisch genutzte Anlagen dürfen nur im Sinne der geltenden Gesetze und Verordnungen zur Versorgung und Erholung der eigenen Familie und unter Beachtung örtlicher Bestimmungen angebaut und bepflanzt werden. Zulässig sind Obst- und Gemüsekulturen, Ziersträucher, Stauden- und Blumenpflanzungen und Rasenflächen. Für das Nachpflanzen gelten die gleichen Bestimmungen. Grenzabstände sind in den Bestimmungen des Baden-Württembergischen Nachbarrechts genannt. Auskunft kann beim Vorstand des Vereins eingeholt werden.

Die Vorgaben der kleingärtnerischen Nutzung sind wie folgt und entsprechend einzuhalten:

Mindestens 100m² der Fläche sind für den Anbau von Obst und/oder Gemüse vorgesehen.

Ca. 100m² der Fläche sind für die Anlage von Stauden, Sträuchern und Blumen vorgesehen.

Max. 100m² der Fläche sind für Rasenfläche vorgesehen.

Die restliche Fläche kann genutzt z.B. für Gartenlaube, Gewächshaus oder Geräteschuppen und Wegflächen.

In der Zeit vom 1. März bis 30. September ist es nach dem Naturschutzgesetz Baden-Württemberg verboten, Hecken, Bäume und Sträucher zu roden, abzuschneiden oder auf andere Weise zu zerstören (der normale Obstbaumschnitt und der Unterhaltungsschnitt werden dadurch nicht berührt und sind zulässig). Während der Brutzeit ist der Schnitt von Hecken und Sträuchern auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Einseitiger Anbau sowie die Nutzung zu Erwerbszwecken ist vertragswidrig und nicht gestattet. Die Gartenparzellen müssen mindestens zu einem Drittel dem Anbau von Obst und Gemüse vorbehalten sein.

In jedem Garten kann ein Steinobsthochstamm (Pflaumen, Zwetschgen, Mirabellen Kirschen oder Renekloden) als Schattenspender für die Terrasse gepflanzt werden.

Schädlingsbekämpfung sollte möglichst auf umweltfreundliche Art und Weise – auch durch Schneiden der Gehölze – erfolgen.

II Bauliche Anlagen und Einrichtungen

Sämtliche baulichen Neuanlagen oder Veränderung (z.B. Gartenlaube, Gerätehaus, Gewächshaus, Hochbeete, Solaranlagen usw.) sind vor Beginn mit dem Vorstand abzuklären! Ansonsten droht Rückbau!

Gartenlauben dürfen nur nach dem von der Baugenehmigungsbehörde festgestellten Lage- und Bauplan nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch die Vorstandschaft erstellt werden. Sie dürfen nicht zu wohn- und gewerblichen Zwecken benutzt werden. Der Antrag zur Erstellung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Mit dem Bau darf erst nach der Genehmigung begonnen werden. Mündliche Nebenabreden und Zusagen haben keine Gültigkeit, gleichgültig zu welchem Zeitpunkt sie getroffen worden sind oder noch getroffen werden.

Die Lauben sind in massiver Bauweise zu erstellen (in Stein oder Holz, Nut und Federbretter- in fachmännischer Ausführung). Es wird empfohlen, für die Gartenlaube eine Versicherung gegen Feuer, Einbruch und Diebstahl über den Verein beim Landesverband abzuschließen. Elementarschäden sind gegebenenfalls separat vom Pächter zu versichern.

Folgende Punkte sind als Anlage 1 zur Gartenordnung vom 19.3.2004 veröffentlicht:

1. Terrassenüberdachung, seitlicher Freisitzabschluss
2. Geräteschuppen / Gewächshaus
3. sichtbare Wasserbehälter
4. Kamingrill

Ein Frühbeet darf mit max. 2 qm und einer Höhe von 50 cm angelegt werden.

Kompostbehälter aus Stein, Holz oder handelsübliche Kunststoffbehälter sind bis zu einer max. Fläche von 1,50 qm unauffällig im hinteren Teil des Gartens anzulegen. Für die Beseitigung von nicht kompostierbaren Abfällen hat der Pächter selbst Sorge zu tragen. Sie dürfen nicht außerhalb der Anlage gelagert werden. Ein Verbrennen der Abfälle ist verboten. Lebensmittel dürfen nicht kompostiert werden, da sie Ungeziefer wie Mäuse und Ratten anziehen. Unrat und Ablagerungen in Kleingartenarten sind nicht erlaubt.

Jeder Garten hat eine Wasseruhr, die einmal im Jahr abgelesen wird. Sie ist Eigentum des Pächters. Die Kosten für einen Austausch gehen zu seinen Lasten. Der Wasserverbrauch ist Sache des Pächters. Die Wasserleitung bis zur Wasseruhr ist Eigentum des Vereins. Der Pächter ist verpflichtet, diese Gegenstände sorgfältig zu behandeln. Bei einem selbst verschuldet entstandenen Schaden gehen die Kosten für die Instandsetzung zu Lasten des Pächters. Wasserleitungen dürfen nur unterirdisch verlegt werden. Für den Schacht der Wasseruhren und die sichere Abdeckung sind die Pächter selbst verantwortlich.

III Weitere Baulichkeiten

Weitere Baulichkeiten wie zusätzliche Gerätehütten, feste Zelte und Pavillons, fest installierte Schwimmbecken u.a. sind auf den Parzellen nicht zulässig.

Hochbeete sind erlaubt. Jedoch erst nach Genehmigung durch den Vorstand!

Ein Grenzabstand von 1,0 m ist einzuhalten.

Es sollten handelsübliche Hochbeete verwendet werden, bei Eigenbau ist auf eine optisch unauffällige Ausführung zu achten. Als Baumaterial ist Holz zu verwenden. Ein Metallrahmen ist möglich.

Foliendach (Tomatenüberdachung)

Die Grundfläche darf max. 5,5m² betragen und die Höhe max. 1,90 m nicht überschreiten.

Sie dürfen nur während der Kulturdauer von Mai bis Oktober aufgestellt werden, und sind über die Wintermonate abzubauen.

Zelte und Partyzelte

Dauerzelten ist in der Anlage nicht erlaubt.

Partyzelte und ähnliche zugelassene Unterstände dürfen nur nach Genehmigung des Vorstandes in den Parzellen für Veranstaltungen aufgestellt werden, und müssen nach deren Ende unverzüglich abgebaut werden. Eine Beeinträchtigung der Nachbarparzellen ist soweit wie möglich auszuschließen.

Der Aufbau und die Verankerung müssen von den Pächtern so gewissenhaft durchgeführt werden, dass andere nicht geschädigt werden. Die Haftung für Schäden liegt beim Pächter.

Kinderspielgeräte

Das Aufstellen von Kinderspielgeräten auf den Parzellen ist möglich.

Es sollte ein ausreichend großer Grenzabstand eingehalten werden, um den Kindern ausreichend Platz für das Spielen um die Geräte herum zu geben.

Bei sehr großen und optisch auffälligen Spielgeräten wie z.B. Spielhäuser, Trampolins oder Rutschen/Schaukel-Kombinationen ist vor dem Aufstellen die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Dieser kann auch den Standort bestimmen. Eine Größe von 2,5 m Durchmesser und Höhe von 2 m ist erlaubt.

Das Aufstellen von Kinderspielgeräten erfolgt auf eigene Gefahr des Pächters/der Pächterin. Er stellt den Verein von jeglicher Haftung im Zusammenhang mit Kinderspielgeräten frei.

Die Kinderspielgeräte sind von dem Pächter vor der Parzellenübergabe auf eigene Kosten zu entfernen, sofern sie nicht von dem Nachpächter übernommen werden.

Schwimmbecken

Schwimmbecken jeder Art dürfen nicht aufgestellt oder eingebaut werden.

Ausnahme sind aufblasbare Planschbecken für Kinder mit einem maximalen Durchmesser von 2,5 m. Das Aufstellen eines Planschbeckens erfolgt auf eigene Gefahr des Pächters. Er stellt den Verein von jeglicher Haftung im Zusammenhang mit den Planschbecken frei.

Gartenteiche

Gartenteiche sind bis zu einer Wasserfläche von 6 m² und einer Tiefe von 1,2 m nach Genehmigung durch den Vorstand erlaubt. Weitere Informationen sind beim Vorstand einzuholen.

Der Gartenteich muß aus versicherungstechnischen Gründen so abgesichert sein, daß kleinere Kinder keinen direkten Zugang zur Wasserfläche haben. Der Teich soll mit einem Netz abgesichert sein. Maschenweite nicht größer als 10cm.

Die Errichtung und der Betrieb eines Gartenteiches erfolgt auf eigene Gefahr des Pächters. Er stellt den Verein von jeglicher Haftung im Zusammenhang mit dem Gartenteich frei.

IV Sonstiges

An den vereinseigenen Zäunen dürfen keine Schlinggewächse angebracht werden. Jeder Pächter hat die Pflicht, Schäden an der Umzäunung zu vermeiden. Entstandene Schäden sind sofort dem Vorstand zu melden, kleinere Schäden sind selbst zu beheben.

Eigentumseinfriedungen an den Gartenanteilen sind nur bis zu einer Höhe von 80 cm erlaubt. Als Material darf nur grüner, mit Kunststoff ummantelter Maschendraht mit 40 mm Maschenweite, Pfosten 1 Zoll Durchmesser in Holz oder Metallausführung, verwendet werden, der fachgerecht anzubringen ist.

Die Anpflanzung von Nadel- bzw. Waldbäumen ist nicht gestattet. Bestehende Anpflanzungen sind bei Gartenübergabe zu entfernen.

Hecken zwischen den Gärten sind nicht zulässig, da sie dem Nachbar evtl. das Licht wegnehmen und die Wurzeln in den Nachbargarten eindringen und die Nutzung der Flächen beeinträchtigen. Die Höhe der Hecken darf max. 1,5 m sein. Bei Neuanlage ist der vorgeschriebene Abstand von 1m einzuhalten.

Die Eingangstüren sollten nur nach innen zu öffnen sein und dürfen nur eine Höhe von 80 cm haben.

Die Einfassung der Wege innerhalb der Gärten darf nicht mit Flaschen, Ziegeln, Blechstreifen, Brettern oder ähnlichem erfolgen.

Die Rabatten vor den Gärten sind durch die Pächter in Ordnung zu halten. Bewuchs in den Rabatten ist bis zu einer Höhe von 1,50 m erlaubt und bis zum Saumstein oder

Weg zurückzuschneiden. Bewuchs in den Rabatten der Eckgärten darf auf der Längsseite bis max. 1,80 m hoch sein.

Die Wege vor den Gärten sind bis zur Wegmitte bzw. bis zum vereinseigenen Zaun durch die Pächter das ganze Gartenjahr über sauber zu halten.

Wenn Pflegearbeiten an den Wegen durch die Pächter trotz Aufforderung nicht geleistet werden, behält sich der Vorstand vor, diese Arbeiten an eine externe Firma zu vergeben und die Kosten dem Pächter in Rechnung zu stellen.

Der Garten insgesamt ist stets in gut gepflegtem Zustand zu halten, so dass die Nachbargärten nicht beeinträchtigt werden. Die vom Verpächter diesbezüglich getroffenen Anordnungen sind innerhalb der festgesetzten Frist zu befolgen.

Der Garten darf nur vom Pächter und seinen Familienangehörigen bebaut werden. Den Anordnungen der Vorstandschaft ist Folge zu leisten. Sie und die vom Vorstand eingesetzten Fachberater haben das Recht, ohne vorherige Ankündigung und auch in Abwesenheit des Pächters die Gärten zu betreten, sofern die Pächter mindestens 14 Tage vorher auf geeignete Weise informiert wurde, z.B. durch Aushang im Schaukasten.

Unterverpachtung ist nicht gestattet und führt zum Entzug des Gartens.

Der Pächter und seine Angehörigen sowie Gäste sind verpflichtet, alles zu vermeiden was die Ruhe, Ordnung und Sicherheit in der Anlage stört und das Gemeinschaftsleben beeinträchtigt.

Sonntagsarbeiten dürfen nur so ausgeführt werden, dass die Nachbarn nicht gestört werden. Schwere und mit Lärm verbundene Arbeiten sind nicht gestattet. Rasen mähen ist samstags ab 13.00 Uhr und sonn- und feiertags sowie während der täglichen Ruhezeit von 13.00 bis 15.00 Uhr nicht erlaubt.

Mit Verbrennungsmotor getriebene Stromerzeuger sind nur zum kurzfristigen Gebrauch außerhalb der Ruhezeiten, z. B. Heckenschneiden, erlaubt.

Radios, CD-Player usw. sind generell in ihrer Lautstärke so zu begrenzen, daß die Nachbarpächter davon nicht gestört werden. Zimmerlautstärke!

Radfahren innerhalb der Gartenanlage erfolgt auf eigene Verantwortung.

Das Fahren mit motorgetriebenen Fahrzeugen ist nur in Ausnahmefällen erlaubt, z. B. zum Transport von schweren und sperrigen Materialien. In der Anlage darf nur mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden. Die Fahrzeuge sind unverzüglich nach dem Be- und Entladen auf den Parkplatz zu verbringen. Nicht betroffen hiervon sind motorgetriebene Rollstühle.

Weisen Sie die Kinder darauf hin, daß die Wege keine Rennstrecken sind!

Tierhaltung ist im Kleingarten nicht erlaubt. Hunde und Katzen sind in der Kleingartenanlage an der Leine zu führen, vom Spielplatz fernzuhalten und im Garten unter Aufsicht zu stellen. Verunreinigungen auf den Wegen und in der Anlage sind unverzüglich von den Tierhaltern zu beseitigen.

Wildlebende Katzen dürfen in unserer Anlage nicht gefüttert werden. Es werden dadurch weitere Katzen angelockt und das führt zu vermehrtem Ärger für die Gartenfreunde in deren Gärten sich die Katzen aufhalten und auch mit Kot verschmutzen.

Offenes Feuer ist nicht zulässig!!

Dies gilt auch für Feuerstellen und Feuerkörbe!!

Grills dürfen nur mit Holzkohle bzw. Gas betrieben werden!!

Die Rauchentwicklung darf die Nutzung der Nachbarparzellen nicht beeinträchtigen und die Bewohner der angrenzenden Grundstücke nicht belästigen. Es dürfen keine Abfälle, Kartonagen oder sonstiges verbrannt werden.

Nicht kompostierbare Abfälle dürfen nicht auf dem Gelände gelagert werden. Sie müssen von den Pächtern ordnungsgemäß entsorgt werden.

Waffenverbot

Innerhalb des Geländes des Kleingärtnervereins Schwetzingen sind Waffen jeglicher Art (auch Pfeil und Bogen) verboten. Diese dürfen weder mitgebracht, genutzt oder in der Gartenlaube verwahrt werden. Bei Zuwiderhandlung erfolgt sofortige Abmahnung.

Eingangstore

Jeder Pächter erhält zwei Schlüssel, passend zu den Eingangstoren und dem Zugang zu den Toiletten. Diese Schlüssel bleiben Eigentum des Vereins und sind nach Auflösung des Pachtverhältnisses zurückzugeben. Die Tore sind mit Einbruch der Dunkelheit von jedem Pächter abzuschließen.

Eltern haften für ihre Kinder!

Öffnungszeiten

Die Gartentore sind mit Einbruch der Dunkelheit generell abzuschließen.

In der Zeit von März bis Oktober sind die Tore bereits ab 21 Uhr abzuschließen.

Feuerwerk

Auf dem gesamten Gelände, sowie den Parkplätzen ist das Zünden von Feuerwerk generell nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlung erfolgt sofortige Abmahnung.

Ruhezeiten

Die Pächter, ihre Angehörigen und Gäste sind verpflichtet, alles zu vermeiden, was Ruhe, Ordnung und Sicherheit sowie das Gemeinschaftsleben in der Anlage stören oder beeinträchtigen können.

In den Ruhezeiten, sowie an Sonn- und Feiertagen ganztätig dürfen keine lauten Arbeitsgeräte verwendet werden, ebenso sind laute Arbeiten wie Hämmern verboten!

Folgende Ruhezeiten sind in der Anlage einzuhalten:

Werktags morgens vor 7 Uhr, über die Mittagszeit von 13 Uhr bis 15 Uhr, und abends ab 21 Uhr. Samstags gelten die Bestimmungen für Werkstage, allerdings beginnt hier die Ruhezeit bereits ab 13 Uhr und endet erst am Montagmorgen 7 Uhr.

Kinderlachen und beim normalen Spielen entstehende Geräusche sind zu dulden, allerdings gelten auch hier die Grundsätze der gegenseitigen Rücksichtnahme!

Die Ruhezeiten in der Zeit von 13 Uhr bis 15 Uhr gelten auch für den Bereich des Kinderspielplatzes sowie den Bolzplatz.

Partys

Die Gartenanlage ist keine Partymeile!

Natürlich dürfen Sie Geburtstage oder andere Anlässe im Garten feiern. Bitte beachten Sie jedoch, dass auch die Nachbarn die Erholung suchen und richten Sie die Lautstärke danach. Grundsätzlich gilt „Zimmerlautstärke“. Gehen Sie am besten mal durch Ihren Gartenweg und prüfen Sie selbst, wie laut die Musik in den angrenzenden Gärten zu hören ist. Wir empfehlen Ihnen die Gartennachbarn im Vorfeld zu informieren.

V Arbeitsstunden

Zur Gemeinschaftsarbeit, die der Errichtung und Erhaltung der Anlage dient, ist jeder Pächter verpflichtet. Die Arbeitsstunden sind bis zum 30. November, dem Ende des

Gartenjahres, zu leisten. Bis zu diesem Zeitpunkt nicht geleistete Arbeitsstunden werden dem Pächter in Rechnung gestellt. Zum Nachweis der geleisteten Arbeitsstunden erhält jeder Pächter eine Arbeitskarte. Die geleisteten Arbeitsstunden werden durch den 2. Vorsitzenden oder durch ein anderes Vorstandsmitglied durch Unterschrift auf der Arbeitskarte bestätigt bzw. müssen gegengezeichnet werden. Der Übertrag nicht geleisteter Arbeitsstunden ist nur in Ausnahmefällen und auf schriftlichen Antrag beim Vorstand möglich. Ebenso der Übertrag von früher bzw. mehr geleisteten Arbeitsstunden. Die Bekanntmachung, wann Arbeitsstunden angesetzt sind, erfolgt an den Anschlag- und Informationstafeln. Tragen sie bitte ihre Teilnahme in den ausgehängten Listen ein.

VI Pächterwechsel

Alle Anpflanzungen und Anlagen in einem Kleingarten, die nach den Bestimmungen des Kleingartenpachtvertrages und der Kleingartenordnung unzulässig sind, müssen spätestens bei einem Pächterwechsel entfernt werden. Ebenso alle unzulässigen Baulichkeiten, wie Schuppen, Anbauten, Vordächer etc. Die Überschreibung eines Kleingartens auf die Ehe/Lebenspartner gilt nicht als Pächterwechsel. Bei der Ermittlung des Gebäudewertes wird nur der Wert der vertraglich zulässigen Größen angesetzt. Unzulässige Anpflanzungen und Anlagen, die der Pächter nach in Kraft treten der neuen Gartenordnung selbst erstellt hat, sind unverzüglich zu entfernen.

Die Kündigung kann nur zum Ende des Gartenjahres (30. November) schriftlich erfolgen. Sie hat spätestens am ersten Werktag des halben Jahres zu erfolgen, mit dessen Ablauf die Pacht endet. Eine unterjährige Kündigung ist möglich, wenn der Verein einen Nachpächter hat.

Ein neuer Pächter wird ausschließlich durch den Verein bestimmt!

Die Ablösesumme wird grundsätzlich auf das Vereinskonto überwiesen bzw. eingezahlt. Der Verein rechnet mit dem abgebenden Pächter ab.

Der Verein wird gutachterlich durch eine Wertermittlungskommission auf Basis der jeweiligen Wertermittlungsrichtlinien des Landesverbandes der Gartenfreunde Baden-Württemberg e.V. die Höhe des Wertes ermitteln. Wird keine Einigung erzielt, wird ein vom Verein benannter neutraler Sachverständiger (von der Bezirksgruppe oder vom Landesverband) bestellt. Die Kosten trägt der Pächter. Bis zum Pächterwechsel ist der abgebende Pächter verpflichtet, den Garten entsprechend der Gartenverordnung zu pflegen. Für die Tätigkeit des Vereins bzgl. Wertermittlung, Um- und Abmeldungen erhält der Verein eine Bearbeitungsgebühr zum jeweils festgelegten Gebührensatz.

VII In-Kraft-Treten

Die neue Kleingartenordnung tritt nach Beschlussfassung der Hauptversammlung am 12.7.2019 in Kraft und ersetzt ab diesem Zeitpunkt die bisherige Kleingartenordnung. Sie ist für alle Pächter bindend. Die Bestimmungen des Pachtvertrages, der nach in Kraft treten dieser Gartenordnung ausgestellt wird, haben vor der Gartenordnung Gültigkeit.

Anlage 1- Bauliche Maßnahmen nach dem Bebauungsplan 2004

Anlage 2 Anrechnung von Arbeitsstunden für die Pflege von vereinseigenen Hecken